

(4) Die im Einvernehmen mit dem Empfänger vorgenommene Übernahme von Messe-Exponaten erfolgt unter Anrechnung auf bereits bestehende Einfuhrbestellungen durch Übernahmeprotokoll zwischen dem zuständigen Importeur und dem Empfänger. Besteht keine Einfuhrbestellung, dann gilt das Übernahmeprotokoll als Einfuhrbestellung im Rahmen des bestätigten Volkswirtschaftsplanes.

§3

Die Einfuhrbestellung ist den mit den ausländischen Partnern abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen.

§4

Die zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung haben den Importeuren die Empfänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu benennen. Dafür gelten folgende Grundsätze:

- a) Als Empfänger für Waren einer Planposition ist jeweils nur ein Binnenhandelsorgan zu benennen, wobei die Bestimmungsorte im Einvernehmen mit dem Außenhandelsunternehmen festzulegen sind.
- b) Wenn nicht mehr als zwei Bedarfsträger für Waren einer Planposition in der Deutschen Demokratischen Republik vorhanden sind, dann können diese Betriebe als Empfänger benannt werden. In besonderen Ausnahmefällen können mehr als zwei Betriebe als unmittelbare Empfänger benannt werden. Diese Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§5

(1) Die Importeure und die Empfänger haben über die Lieferung von Importwaren Verträge abzuschließen.

(2) Die spezifizierte Einfuhrbestellung des Empfängers gemäß § 8 Abs. 2 gilt als Vertragsangebot.

(3) Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung der Einfuhrbestellung durch den oder die Vertretungsbefugten des Importeurs zustande.

§6

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Importeur und dem Empfänger gemäß § 5 gelten die „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Import“ (Anlage). Diese werden Bestandteil der abzuschließenden Verträge.

§7

Die Importeure haben den gemäß § 4 benannten Empfängern die Einfuhrbestellungen innerhalb von drei Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben oder der Aufgaben zur Durchführung genehmigter Sonderimporte zur Spezifizierung zu übergeben.

§8

- (1) Die Empfänger haben
 - a) für die Spezifizierung (Vorschlag von Mengen, Qualitäten, Sorten, Lieferfristen oder Terminen usw.),
 - b) für die Beibringung der Bestätigung der Notwendigkeit des Importes laut Einfuhrbestellung durch das für den Empfänger zuständige zentrale Organ der staatlichen Verwaltung,
 - c) für die Bekanntgabe des mit der Weiterleitung der importierten Ware ab Grenze bzw. See- oder Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Organs

Sorge zu tragen.

(2) Die Empfänger haben die spezifizierte und von ihnen unterschriebene Einfuhrbestellung zusammen mit den gemäß Abs. 1 erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erhalt an den zuständigen Importeur zurückzugeben.

§9

(1) Die Empfänger haben die Spezifikation einschließlich Lieferfristen oder -termine vor der Rückgabe der Einfuhrbestellung mit den zuständigen Importeuren abzustimmen.

(2) Bei der Festlegung der Qualitätsbedingungen für Importwaren in der Einfuhrbestellung sind die im Lieferland anerkannten Normen, wie DIN, GOST, STASS Oder andere Normen anzuwenden. Die im jeweils vorgesehenen Lieferland anerkannten Normen sind den Empfängern rechtzeitig bekanntzugeben. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

(3) Sofern der Importeur es verlangt, sind in der Einfuhrbestellung die Qualitätsbedingungen nach mehreren Normen anzugeben. Wenn der Empfänger dem Verlangen des Importeurs nicht nachkommt, kann dieser selbst umrechnen. Der Empfänger ist vom Importeur darüber zu informieren und ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieser Qualitätsbedingungen erfolgten Lieferungen abzunehmen, sofern er keine Einwendungen gegen die vom Importeur bekanntgegebene Umrechnung erhebt.

§10

(1) Sofern erforderlich, hat der Empfänger dem zuständigen Importeur auf dessen Anforderung bereits vor Übergabe der staatlichen Aufgaben eine Spezifikation zu übermitteln. Mit ihrer Bestätigung durch den Importeur wird sie zum vorbereitenden Vertrag. Ein vorbereitender Vertrag ist auch dann abzuschließen, wenn dies der Empfänger fordert.

(2) Diese Spezifikation ist von dem für den Empfänger zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung und vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen. Die Umwandlung des vorbereitenden Vertrages in einen endgültigen Vertrag erfolgt durch die Spezifikation der Einfuhrbestellung gemäß §§ 5 bis 8.

Importverträge und Abwicklung

§U

(1) Nach Abschluß des Importvertrages mit dem ausländischen Partner ist dem Empfänger zu dessen Information unverzüglich ein Auszug aus dem Importvertrag zuzustellen.

(2) Der Vertragsauszug muß Angaben über Warenart, Menge, Qualität, Liefertermin, Nr. und Position der Einfuhrbestellung sowie den Ort des Grenzüberganges enthalten.

§12

(1) Die Importeure haben unverzüglich nach Abschluß des Importvertrages, jedoch rechtzeitig vor Eintreffen der Ware an der Grenze, den Importwarenbegleitschein auszustellen. Der Importwarenbegleitschein ist mit Prägesiegelabdruck und Unterschrift eines Bevollmächtigten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen und stellt gegenüber den Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Einfuhrgenehmigung dar.

(2) Der Importeur hat den Importwarenbegleitschein bei der Außenstelle des VEB Deutrans oder einem anderen Beauftragten des Empfängers rechtzeitig vor Eintreffen der Ware zu hinterlegen. Der VEB Deu-